



Protokollauszug
15. Sitzung vom 17. Juli 2019

147/2019 31.01 Petition keine übertriebene Erhöhung der Horttarife
Beantwortung

1. Ausgangslage

Am 21. Dezember 2019 überreichte Rixhil Agusi-Aljili eine von 501 Personen unterstützte Petition mit folgendem Wortlaut:

Keine übertriebene Erhöhung der Horttarife in Schlieren

Am 5. November 2018 hat die Schulpflege Schlieren Ihren Beschluss vom 30. Oktober über die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Schlieren und das Reglement über die Beiträge der Eltern/Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement) publiziert und den Betriebsreglement/Elternbeitragsreglement Betreuungseinrichtungen auf den 01.02.2019 festgelegt.

Neu sind Minimal- und Maximalbeträge im neuen Elternbeitragsreglement verankert worden. Kurz gesagt: ab CHF 100'000.- steuerbarem Einkommen zahlen die Eltern alle den gleichen Maximalbetrag. Die neuen Beträge sind im Vergleich zur alten Tarifordnung deutlich höher, so entstehen extreme Zuschläge. Auch der Geschwisterrabatt ab dem 2. Kind von 20% wurde im neuen Reglement gestrichen. Die Armutsfalle ist nicht zu verhindern.

Beispiel einer betroffenen Familie: Zwei Kinder sind im Nachmittagshort inkl. Mittagstisch für vier Tage pro Woche.

Alter Betrag: CHF 1'006.20.- inkl. Geschwisterrabatt 20%

Neuer Betrag: CHF 2'028.00.-, ohne Geschwisterrabatt, den gibt es nicht mehr.

Wie soll man eine solche extreme Erhöhung akzeptieren, wenn die Rechnung Ende Monat nicht mehr aufgeht? Wie sollen die Familien überleben, wenn sie nur noch für den Hort arbeiten gehen? Viele Familien bringen ihr Kind in den Hort, weil sie es müssen und nicht weil sie es wollen. Nun können sich aber nur noch die Bestverdienenden einen Hortplatz in Schlieren leisten.

Wir fordern, dass die Schulpflege den Beschluss zurückzieht und ein neues Reglement ausarbeitet. Die Tarife sollen in einem verhältnismässigen Rahmen erhöht werden. Wir stellen uns ca. 10-20% der alten Tarifordnung vor. Die Minimal- und Maximalbeträge sollen gestrichen werden. Zusätzlich soll das Reglement mit den neuen Tarifen von einer auswärtigen, neutralen Stelle überprüft werden.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 33 der Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen bzw. Bittschriften an Behörden zu richten. Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich verpflichtet die Behörden, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

3. Ausführungen der Schulpflege

Die Tarife für die Betreuung in Schlieren liegen seit Jahren unter den Beiträgen in vergleichbaren Gemeinden. Die Schulpflege hat sich in der Vergangenheit mehrfach damit auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass sich eine Erhöhung der Tarife erst mit dem Ausbau und der Vereinheitlichung des Angebots rechtfertigen lässt, was erstmals mit der Fertigstellung der Schule Reitmen und der Inbetriebnahme eines zweiten Horts möglich war. Galten bisher zwei Tarifmodelle für den Hort und die Randzeitenbetreuung, sollte mit der Einführung der neuen Tarife auch eine Vereinheitlichung des Angebots stattfinden.

Das Parlament hat der Schule Schlieren mehrfach angedeutet, dass in Schlieren ein Modell für die Tagesbetreuung anzubieten sei, welches allen Eltern ermöglicht, berufstätig zu sein. Die Schule sah sich überdies der Kritik von Eltern gegenüber, wenn ihr Kind entweder auf einer Warteliste verblieb oder die Betreuung nicht am gewünschten Ort stattfinden konnte. Sie entschied daher, es sei mit der Einführung der neuen Horttarife die Anmeldefrist vorzuziehen und die Horte so auszugestalten, dass mit Beginn eines Schuljahrs jedem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies hat allerdings seinen Preis.

Die Verankerung von Minimal- und Maximaltarifen ist nicht neu und fand bereits in der alten Tarifordnung Anwendung. Ein Tarifmodell mit Minimal- und Maximaltarifen ist im Bereich Betreuung alltäglich und wird so auch im durch das Parlament verabschiedeten Subventionsmodell der Stadt Schlieren für Kinderkrippen angewandt. Im Gegensatz zum Subventionsmodell der Stadt Schlieren, in welchem das massgebende Einkommen, d.h. das gesamte Einkommen einer Familie ohne Steuerabzüge verwendet wird, hat die Schulpflege in ihrer Tarifordnung das steuerbare Einkommen als Richtschnur gewählt, welches deutlich niedriger ist als das massgebende Einkommen. Spricht man von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.00 liegt das tatsächliche Einkommen der Eltern mindestens im Bereich von Fr. 130'000.00 bis Fr. 150'000.00, je nach Anzahl der in der Steuererklärung getätigten Kinderabzügen.

Die Schulpflege legt Wert darauf, dass die Betreuung für alle Eltern bezahlbar bleibt. Beim in der Petition genannten Beispiel lässt sich berechnen, dass es sich um eine Familie in der obersten Tarifklasse mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als Fr. 100'000.00 handeln muss. Die Einkommensklasse kann aus den beiden Tarifordnungen abgeleitet werden, indem vom Monatsbeitrag zurückgerechnet wird.

Beitrag Kind 1:	$4 * \text{Fr. } 17.00 + 4 * \text{Fr. } 26.00 = \text{Fr. } 172.00/\text{Woche}$
Beitrag Kind 2 (Geschwisterrabatt 20 %):	$0.8 * \text{Fr. } 172.00 = \text{Fr. } 137.60$

Für die beiden Kinder ergibt dies einen Gesamtpreis pro Woche von Fr. 309.60 oder Fr. 1'006.20 pro Monat in der alten Tarifordnung für die Betreuung an vier Nachmittagen inklusive Mittagessen. Neu müsste diese Familie für ein Kindergarten- und ein Primarschulkind die Vollkosten von Fr. 2'028.00 übernehmen, was die Schulpflege in dieser Einkommensklasse der Bestverdienenden als vertretbar einstuft.

Mit den neuen maximalen Tarifen befindet sich Schlieren für ein Primarschulkind im Bereich der Tarife der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Oberengstringen und Uitikon.

Teurer sind die Plätze für Kindergartenkinder, da sich bei der Vollkostenrechnung der erhöhte Betreuungsschlüssel auswirkt und bei den höchsten Einkommen kostendeckende Tarife erhoben werden.

Schlierens Angebot wird zurzeit kontinuierlich professionalisiert. So ist der Bau zweier neuer Hortgebäude in den nächsten Jahren geplant.

Subventionen an die bestverdienenden Personen auf Kosten der Steuerzahlenden stossen im politischen Umfeld in der Regel nicht auf Zustimmung, weshalb sich die Schulpflege entschieden hat, bei steuerbaren Einkommen ab Fr. 100'000.00 die volle Kostendeckung einzufordern. Ein er-

höherer Betreuungsschlüssel wird für Kindergartenkinder angewendet, damit die betreuungsintensiveren Kinder professionell betreut werden können. Diese Tarife sind zu vergleichen mit den Tarifen für die Halbtagesbetreuung in den Kinderkrippen, in welchen der Betreuungsschlüssel ebenfalls bei 1.5 liegt. In der Kinderkrippe Teddybär liegt der Maximalbeitrag bei Fr. 90.00 pro Halbtage für Kleinkinder. Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 140'000.00 (vergleichbar einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.00) werden durch die Stadt Schlieren keine Subventionsbeiträge mehr ausgeschüttet. Diese Subventionsgrundlagen wurden vom Parlament für gut befunden und so beschlossen. Für vier Halbtage mit Essen, gleich dem genannten Beispiel in der Petition, würde ein Kleinkind in der Krippe dieselbe Familie Fr. 2'148.00 monatlich kosten.

Nur mit einem höheren Betreuungsschlüssel für die zunehmend jünger werdenden Kindergartenkinder kann eine Betreuung, welche dem Qualitätsanspruch der Eltern und der Schule Schlieren entspricht, gewährleistet werden.

Zusammengefasst bezahlen Eltern für ein Mittagessen und die Nachmittagsbetreuung beim Maximaltarif täglich Fr. 90.00 in der Kinderkrippe Teddybär (Subvention durch die Stadt Schlieren), Fr. 84.00 im Kindergarten und Fr. 72.00 ab der ersten Primarklasse. Dies erscheint für die Schulpflege als angezeigt.

Das Anliegen der Petitionäre betrifft aber wohl in erster Linie den Schutz der Familien mit niedrigeren Einkommen, bei welchen auch in den Augen der Schulpflege unbedingt verhindert werden muss, dass sie durch die neuen Horttarife in eine Armutsfalle geraten. Diesem Anliegen hat die Schulpflege Rechnung getragen.

Die Tarifierhöhung bei den kleinsten Einkommen ist für die Primarschulkinder moderat. Bei den Kindergartenkindern liegen die Tarife trotz erhöhtem Betreuungsschlüssel immer noch unter den Minimalтарifen anderer Gemeinden und können nochmals um 50 % gesenkt werden, sofern der Grundbedarf nach den SKOS-Richtlinien nicht erreicht wird.

Für Fr. 373.75 monatlich kann ein Erstkindergartenkind bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 25'000.00, d. h. einem Bruttoeinkommen von Fr. 55'000.00 bis Fr. 75'000.00 je nach Anzahl Kindern, täglich den ganzen Nachmittag inklusive Mittagessen betreut werden.

Für eine Zweielternfamilie mit zwei Kindern gilt nach den SKOS-Richtlinien ein Grundbedarf von Fr. 59'272.00 jährlich oder Fr. 4'939.00 monatlich. Familien, welche diesen Grundbedarf nicht erreichen, erhalten weitere Reduktionen unter die Minimalтарife.

Die Geschwisterrabatte wurden bei den neuen Tarifen abgeschafft. Weshalb rechtfertigt sich dieser Schritt? In vielen Gemeinden wird mit dem massgebenden Einkommen gerechnet, bei welchem alle Einkünfte der Familie ohne Abzüge zusammengezählt werden. In solchen Beispielen rechtfertigt sich der Geschwisterrabatt. Ist das steuerbare Einkommen die Grundlage für die Tarifberechnung, werden aus Sicht der Schulpflege mit Geschwisterrabatten Ungerechtigkeiten geschaffen, da für die Kinder bereits in der Steuererklärung je rund Fr. 10'000.00 Abzüge getätigt werden. Mit einem um Fr. 10'000.00 tieferen Einkommen einer Familie mit zwei Kindern gegenüber einer Familie mit einem Kind resultiert bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 90'000.00 eine Tarifreduktion zwischen 6 % (höhere Einkommen) und 15 % (tiefere Einkommen) für beide Kinder, was theoretisch einer Ersparnis von 12 % bis 30 % an Betreuungsbeiträgen für das zweite Kind entspricht. Würde diesen Eltern auch der Geschwisterrabatt gewährt, käme dies einer doppelten Entlastung gleich.

Die Schulpflege hat sich mit der neuen Tarifordnung intensiv auseinandergesetzt und ist überzeugt, dass die Betreuungsbeiträge das professionelle Angebot in allen Schulanlagen sicherstellen. Die Forderung der Petitionäre nach Erhöhungen von 10 % bis 20 % wird mit der vorgelegten Tarifordnung für Primarschulkinder bei den tiefsten Einkommen annähernd erfüllt, insbesondere durch die Härtefallregelung. Maximalbeiträge können nicht abgeschafft werden. Sie sind bei der Tarifgestaltung eine Notwendigkeit, da nach Volksschulgesetz die Tarife höchstens kostendeckend sein dürfen.

Inzwischen hat sich auch der Preisüberwacher mit den Tarifen befasst und festgestellt, dass die rechnerischen Grundlagen für die neuen Tarife plausibel sind. Dass die Tarifierhöhungen als massiv empfunden werden ist verständlich, war die Betreuung in Schlieren in den letzten Jahren im Gemeindevergleich sehr günstig, insbesondere durch die Gewährung von Geschwisterrabatten.

Sobald die Einschätzung des Bezirkrats vorliegt, wird sich die Schulpflege erneut mit der Art und Weise der Einführung neuer Tarife für die Betreuung auseinandersetzen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Petition betreffend Petition keine übertriebene Erhöhung der Horttarife wird gemäss den vorstehenden Ausführungen der Schulpflege beantwortet.
2. Mitteilung an
 - Rixhil Agusi-Aljili, Allmendstrasse 2, 8952 Schlieren
 - Schulpflege
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin